

Urteil

Zur Geschäftsstelle von

21. Juli 2013

[Redacted]

Landgericht Gießen

Aktenzeichen: 1 S 231/12
30 C 98/11 (70) Amtsgericht Alsfeld
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Lt. Protokoll
Verkündet am:
01.07.2013
[Redacted]
Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Beklagte und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigte: [Redacted]

[Redacted]

Geschäftszeichen: [Redacted]

gegen

[Redacted]

Klägerin und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigter: [Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Gießen

durch den Richter am Landgericht [Redacted]
- als Einzelrichter -

im schriftlichen Verfahren unter Schriftsatznachlass bis zum 21.06.2013

am 1.7.2013.

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Alsfeld vom 25.07.2013 teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.114,03 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.11.2010 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 703,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.11.2010 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagte 88% und die Klägerin 12% zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

Die Berufung ist zulässig, sie ist insbesondere statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden. In der Sache hat sie nur geringen Erfolg.

Wegen des der Entscheidung zugrunde liegenden Lebenssachverhalts wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Die Kammer hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] im Wege der Rechtshilfe sowie durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf die Sitzungsprotokolle des Amtsgerichts [REDACTED] vom 15.05.2013 (Bl. 275 d. A.) und 08.04.2013 (Bl. 310 d. A.) sowie das Gutachten des Sachverständigen Dipl. Ing. [REDACTED] vom 23.11.2012 (Anlage zu Bl. 233 d. A.). Unter Zugrundelegung des damit feststehenden Sachverhalts war das angefochtene Urteil teilweise abzuändern (§ 540 Abs. 1 Nr. 2 ZPO).

Der der Klägerin dem Grunde nach zustehende Schadensersatzanspruch wegen des Verkehrsunfalls vom 22.09.2010 erstreckt sich auch auf die vom Gutachter [REDACTED] berücksichtigten fiktiven Kosten der Anmietung eines Richtwinkelsatzes in Höhe von 350,- € sowie auf den vom Gutachter in Ansatz gebrachten Aufschlag auf die unverbindliche Empfehlung der Ersatzteilpreise des Herstellers in Höhe von insgesamt 414,03 €. Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Gläubiger, wenn wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten ist, statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Entgegen der Auffassung der Beklagten widerspricht die Berücksichtigung fiktiver Mietkosten und UPE-Aufschläge bei der Berechnung der erstattungsfähigen Reparaturkosten nicht dem Bereicherungsverbot, denn das Vermögen des durch einen Verkehrsunfall Geschädigten ist um denjenigen Betrag gemindert, der aufgewendet werden muss, um die beschädigte Sache fachgerecht zu reparieren. Soweit die Beklagte meint, aus der durch das Zweite Schadensrechtsänderungsgesetz eingeführten Regelung des § 249 Abs. 2 S. 2 BGB etwas anderes ableiten zu können, überzeugt dies nicht. Zu den erforderlichen Wiederherstellungskosten gehört nach höchstrichterlicher Rechtsprechung grundsätzlich auch die Umsatzsteuer. Deshalb hat der Bundesgerichtshof vor dem Inkrafttreten des Zweiten Schadensrechtsänderungsgesetzes bei einer "fiktiven" Schadensabrechnung die Mehrwertsteuer beim nicht vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten als echten Schadensposten anerkannt und ausgeführt, der steuertechnisch bedingte getrennte Ausweis der Mehrwertsteuer ändere nichts daran, dass sie als objekt- bzw. leistungsbezogene allgemeine Abgabe auf den Verbrauch nicht weniger ein allgemeiner Kostenfaktor sei als andere öffentliche Abgaben, welche direkt oder indirekt in die Kosten und damit in den Preis einer Ware oder Leistung Eingang gefunden haben (vgl. BGH v. 16.06.1973, Az. VI ZR 46/72, Juris Rdnr. 10). Soweit der Gesetzgeber nunmehr in § 249 Abs. 2 S. 2 BGB die Erstattung nicht angefallener Umsatzsteuer bei fiktiver Schadensabrechnung ausdrücklich vom Schadensersatzanspruch ausgenommen hat, hat er hiermit lediglich einen - systemwidrigen - Ausnahmetatbestand geschaffen, der nicht analogiefähig ist (BGH v. 19.02.2013, Az. VI ZR 69/12, Juris Rdnr. 6).

Die Kammer ist davon überzeugt, dass bei einer Reparatur des unfallbeschädigten Fahrzeugs durch eine markengebundene Fachwerkstatt in der Region des Sitzes der Klägerin sowohl Mietkosten für den Richtwinkelsatz als auch ein Aufschlag auf die

unverbindliche Preisempfehlung des Ersatzteilherstellers von 10% anfallen würden. Die vom Amtsgericht [REDACTED] vernommenen Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] haben für das Autohaus [REDACTED], [REDACTED], bzw. das Autohaus [REDACTED], bestätigt, dass Richtwinkelsätze angemietet werden müssen und ein UPE-Aufschlag berechnet wird. Soweit die Beklagte mit Nichtwissen bestreitet, dass es sich bei den genannten Autohäusern um die einzigen VW-Betriebe in der Region des Sitzes der Klägerin handelt, ist dies unerheblich. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es Sache des Schädigers, darzulegen und ggf. zu beweisen, dass eine Reparatur in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen anderen markengebundenen Fachwerkstatt technisch gleichwertig, aber günstiger ist (vgl. BGH v. 14.05.2013, Az. VI ZR 320/12, Juris Rdnr. 8). Der Schädiger muss also eine solche Fachwerkstatt konkret benennen, was die Beklagte hier nicht getan hat.

Schließlich umfasst der Ersatzanspruch der Klägerin auch den unfallbedingten merkantilen Minderwert, der allerdings abweichend vom Ansatz des Gutachters [REDACTED] nur mit 350,- € zu bemessen ist. Wie der gerichtlich beauftragte Sachverständige [REDACTED] in seinem Gutachten vom 23.11.2012, welches von den Parteien nicht angegriffen worden ist, ausgeführt hat, ist die Auffassung, eine Wertminderung trete nur bis zum Alter von 5 Jahren sowie einer Laufleistung von 100.000 km ein, nicht mehr zeitgemäß. Da moderne Fahrzeuge in der Regel Laufleistungen von deutlich über 200.000 km sowie ein durchschnittliches Alter von 20 Jahren erreichen, ist auch bei älteren Fahrzeugen bzw. Fahrzeugen gerechtfertigt, bei erheblichen Schäden einen merkantilen Minderwert anzunehmen. Zur Berechnung der Höhe der Wertminderung ist das sog. BVSK-Modell heranzuziehen. Danach bemisst sich der Minderwert nach dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Unfallzeitpunkt, der Marktgängigkeit des Fahrzeugs, ggf. vorangegangenen Unfallschäden sowie der Schadensart. Unter Berücksichtigung eines Wiederbeschaffungswertes von 16.500,- €, dem Vorhandensein diverser Altschäden, dem Erfordernis umfangreicher Richtarbeiten und einer normalen Marktgängigkeit dieses Fahrzeugstyps ergibt sich der vom Sachverständigen festgestellte Minderwert.


Neben der Hauptforderung kann die Klägerin von der Beklagten die Erstattung vorgerichtlich angefallener Rechtsanwaltskosten als Teil des entstandenen Schadens verlangen. Allerdings besteht der Anspruch nur in Höhe von 703,80 €, da die Rechts-

anwaltsgebühren aus einem Gegenstandswert in Höhe von 12.966,37 € zu berechnen sind. Die Nebenforderung ist ebenso wie die Hauptforderung gem. §§ 286, 288 BGB zu verzinsen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Die Voraussetzungen des § 92 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor, sodass die Kosten des Rechtsstreits verhältnismäßig zu teilen sind.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen.



Richter am Landgericht